

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes
des Kantons Genf vom 31. März 1901 betreffend In-
kompatibilitäten.

(Vom 3. Mai 1901.)

Tit.

Mit Schreiben vom 13. April teilt der Staatsrat des Kantons Genf dem Bundesrat mit, daß in der kantonalen Volksabstimmung vom 31. März 1901 das Verfassungsgesetz betreffend Inkompatibilitäten mit 6395 gegen 5092 Stimmen angenommen worden sei und ersucht in Nachachtung von Art. 6 der Bundesverfassung um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Der einzige Artikel dieses Verfassungsgesetzes bestimmt, daß ein Großratsmandat mit jedem öffentlichen Amt, mit dem eine permanente Staatsbesoldung verbunden, unvereinbar ist; von dieser Bestimmung wird nicht betroffen das Amt eines Staatsrates.

Die Prüfung dieses Gesetzes ergibt, daß dasselbe nichts enthält, was im Widerspruch mit dem Bundesrecht stünde.

Wir beantragen daher, demselben die nachgesuchte Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Mai 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 31. März 1901 betreffend Inkompatibilitäten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 3. Mai 1901 betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf, vom 31. März 1901, betreffend Inkompatibilitäten;

in Betracht,

daß dieses Verfassungsgesetz nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält;

daß es in der Volksabstimmung vom 31. März 1901 von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf, vom 31. März 1901, betreffend Inkompatibilitäten wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 31. März 1901 betreffend Inkompatibilitäten. (Vom 3. Mai 1901.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1901
Date	
Data	
Seite	303-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.